

Satzungsänderungsvorschläge zur Jahreshauptversammlung 2019

links der Wortlaut der alten Satzung vom 26.10.2015

rechts der Wortlaut der vorgeschlagenen Satzung

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Abgabe des Antrags bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand innerhalb eines Monats die Aufnahme nicht abgelehnt hat. Die Ablehnung bedarf nicht der Angabe von Gründen.
3. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

2. Der Austritt kann kalenderhalbjährig durch schriftliche Erklärung erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann auf ~~schriftlichen~~ Antrag jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. **Der Mitgliedsantrag ist in der Geschäftsstelle schriftlich oder über die Homepage per Online-Antrag einzureichen.**
2. Die Abgabe des Antrags bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Mit der vorläufigen Aufnahme ~~erkennt~~ das Mitglied **die** Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen **an**. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand innerhalb eines Monats die Aufnahme nicht abgelehnt hat. Die Ablehnung bedarf nicht der Angabe von Gründen.
3. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

2. Der Austritt kann **zum Ende eines Monats** durch schriftliche Erklärung erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Satzungsänderungsvorschläge zur Jahreshauptversammlung 2019

links der Wortlaut der alten Satzung vom 26.10.2015

rechts der Wortlaut der vorgeschlagenen Satzung

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Vereinsmitglieder, außer Ehrenmitglieder, sind beitragspflichtig. Für bestimmte Sportarten kann ein Zusatzbeitrag erhoben werden.
2. Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Zudem kann zum Geschäftsjahresende ein anteiliger Beitrag erhoben werden.
3. Beiträge werden von der Mitgliederversammlung, Zusatzbeiträge nach Anhörung der jeweiligen Fachabteilung vom Vorstand festgesetzt.
4. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Entscheidungen hierüber trifft der Vorstand.
5. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8

Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

3. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen und Gruppen des Vereins im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung Sport treiben. Die Mitwirkung in Sportarten, für die Zusatzbeiträge erhoben werden, ist dem Vorstand mitzuteilen.
7. Jeder Anschriften- und Bankverbindungswechsel ist unverzüglich den zuständigen Abteilungsleitern mitzuteilen, die den Vorstand davon in Kenntnis setzen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Vereinsmitglieder, außer Ehrenmitglieder, sind beitragspflichtig. Für bestimmte Sportarten kann ein Zusatzbeitrag erhoben werden.
2. ~~Die Mitgliedsbeiträge sowie die Zahlungsweisen und -intervalle werden durch die Beitragsordnung geregelt.~~
3. ~~Die Beitragsordnung wird~~ von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. ~~Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Entscheidungen hierüber trifft der Vorstand.~~
5. ~~Näheres regelt die Beitragsordnung.~~

§ 8

Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

3. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen und Gruppen des Vereins im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung Sport treiben. ~~Die Teilnahme in den Abteilungen für die Zusatzbeiträge erhoben werden,~~ ist dem Vorstand mitzuteilen.
7. Jeder Anschriften- und Bankverbindungswechsel ist unverzüglich ~~der Geschäftsstelle~~ mitzuteilen, ~~die den Vorstand davon in Kenntnis setzen.~~

Satzungsänderungsvorschläge zur Jahreshauptversammlung 2019

links der Wortlaut der alten Satzung vom 26.10.2015

rechts der Wortlaut der vorgeschlagenen Satzung

§ 12

Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

2. Sie hat die folgenden Aufgaben:
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - f) Verleihung von Ehrungen
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

§ 15

Die Abteilungen

3. Die Abteilungen haben einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung durchzuführen. Außerordentliche Versammlungen sind zulässig. Dazu ist der Vorstand einzuladen.

§ 12

Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

2. Sie hat die folgenden Aufgaben:
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) Festsetzung der **der Satzung untergeordneten Ordnungen des Vereins**
 - g) Verleihung von Ehrungen

§ 15

Die Abteilungen

3. Die Abteilungen haben einmal im Jahr eine Abteilungs**haupt**versammlung durchzuführen. Außerordentliche Versammlungen sind zulässig. **Zu jeder Abteilungsversammlung** ist der Vorstand einzuladen.

Satzungsänderungsvorschläge zur Jahreshauptversammlung 2019

links der Wortlaut der alten Satzung vom 26.10.2015

rechts der Wortlaut der vorgeschlagenen Satzung

§ 18

Kassenprüfer

1. Die Jahreshauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer für die Amtsdauer von 2 Jahren. Zum Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand oder erweiterten Vorstand der TSG angehören. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Einnahmen und Ausgaben, der Belege und der Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen und zwar der Hauptkasse und der Abteilungskassen. Sie bestätigen dies durch ihre Unterschrift und legen der Jahreshauptversammlung hierüber einen Bericht vor.
3. Bei Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Die Prüfungen sollen am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 20

Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26. Oktober 2015 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zeitgleich tritt die bisherige Satzung vom 18. März 1999 außer Kraft.

Neben den hier aufgeführten inhaltlichen Änderungen werden zahlreiche Korrekturen der sprachlichen Richtigkeit vorgenommen, die hier im Einzelnen nicht aufgeführt worden sind.

§ 18

Kassenprüfer

1. Die Jahreshauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder **zwei** Kassenprüfer für die Amtsdauer von **zwei** Jahren. Zum Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand oder erweiterten Vorstand der TSG angehören. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Einnahmen und Ausgaben, der Belege und der Kassenführung der **Hauptkasse** sachlich und rechnerisch prüfen **und zwar der Hauptkasse und der Abteilungskassen**. Sie bestätigen dies durch ihre Unterschrift und legen der Jahreshauptversammlung hierüber einen Bericht vor.
3. **Die Abteilungen wählen eigene Kassenprüfer. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Vorstand mitzuteilen.**
4. Bei Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
5. Die Prüfungen sollen **zeitnah nach Ende** des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 20

Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am **03. April 2019** beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zeitgleich tritt die bisherige Satzung vom **26. Oktober 2015** außer Kraft.